

Gesetzlicher Schuldbeitritt

Gesetzlicher Schuldbeitritt:

In manchen Fällen ordnet das Gesetz selbst einen Schuldbeitritt an. Der Gläubiger erhält - ohne besondere rechtsgeschäftliche Begründung □ schon ex lege einen weiteren Schuldner.

So bestimmt **§ 1409**

ABGB, dass der rechtsgeschäftliche Erwerber eines Vermögens oder Unternehmens neben dem Veräußerer für dessen Schulden zu haften hat, die zum übernommenen Vermögen oder Unternehmen gehören.

Wird nun ein Vermögensteil, ein Sondervermögen oder ein Teilunternehmen veräußert, so greift zwar § 1409 ABGB ein, doch haftet der Erwerber nicht für die gesamten Schulden.

Der Übernehmer haftet allerdings nur für jene Schulden, die bei Übernahme des Vermögens (Unternehmens) kannte oder kennen musste. Die Haftung ist überdies eingeschränkt: der Übernehmer haftet nur bis zu Höhe der übernommenen Aktiven (System der Betragsbeschränkung)

Ist der Übernehmer ein naher Angehöriger des Veräußerers, so trifft ihn die Beweislast dafür, dass er die Schulden bei der Übergabe weder kannte noch kennen musste (§1409 Abs.2). Während solche Personen bei Misslingen des Beweises vor dem IRÄG (BGBL 1982/370) für die

gesamten Verbindlichkeiten eintreten mussten, ist ihre Haftung nun ebenfalls mit der Höhe der übernommenen Aktiven beschränkt.

Die Regel des § 1409 ABGB ist zwingendes Recht und kann daher durch Vereinbarung nicht abbedungen werden. Sie hat den Zweck, das Vertrauen der Gläubiger auf einen Haftungsfonds zu schützen.

Nach Auffassung des OGH entfällt die Haftung dann, wenn der Erwerber mit dem □ dem Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens entsprechenden □ Kaufpreis im Auftrag des Veräußerers dessen Gläubiger befriedigt oder wenn der Veräußerer selbst damit Verbindlichkeiten tilgt. Die Haftung des Erwerbers ist ferner dann zu verneinen, wenn die Gegenleistung den Gläubigern des Veräußerers dieselbe Sicherheit bietet (Tausch von Grundstücken).

Ähnliches verfügt §
25 HGB :

Der Erwerber eines Unternehmens haftet für Schulden, wenn er die Firma eines Unternehmens fortführt. Die Haftung ist hier in keiner Weise eingeschränkt. Sie kann allerdings durch Vereinbarung und Eintragung dieser Vereinbarung im Firmenbuch beseitigt werden. Dieser Ausschluß ist aber nur bis zu Grenze der zwingenden Vorschrift des § 1409 ABGB möglich.

Beim Erwerb eines Vermögens oder Unternehmens

im Wege der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Überwachung des Schuldners durch einen Sachwalter der Gläubiger haftet der

Übernehmer nicht (§ 1409a ABGB; § 25 Abs. 4 HGB)